

Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

A. Besondere Bedingungen für Debitkarten

Fassung 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen gelten für die Verwendung von physischen und digitalen Debitkarten, die das Kreditinstitut für die Benutzung

- an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des mit dem Kreditinstitut jeweils vereinbarten und durch ein Symbol auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Services und der Kontaktlos-Funktion dieses Debitkarten-Services (Abschnitt II)
- der P2P-Funktion (Punkt II. 6)
- im Selbstbedienungsbereich des Kreditinstitutes und anderer Kreditinstitute (Abschnitt III)
- bei sonstigen Funktionen (Abschnitt IV)

ausgegeben hat.

Die konkreten Funktionen der Debitkarte sind mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, andere als die von ihm mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen der Debitkarte zu ermöglichen.

Sollten Teile der Besonderen Bedingungen nur für die physische Debitkarte oder nur für die digitale Debitkarte gelten, wird darauf besonders hingewiesen.

Die Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (Karteninhaber) einerseits und dem Kreditinstitut andererseits.

2. Ausgabe der Debitkarten

2.1 Ausgabe an Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte

Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto des Kreditinstitutes einzeln dispositionsberechtigt sind.

Die Ausgabe einer Debitkarte an einen Kontoinhaber eines Gemeinschaftskontos ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig.

Die Ausgabe einer Debitkarte an einen Zeichnungsberechtigten erfordert die Zustimmung des Kontoinhabers und bei Gemeinschaftskonten die Zustimmung aller Kontoinhaber. Die Zustimmung zur Ausgabe einer physischen Debitkarte an einen Zeichnungsberechtigten schließt die Zustimmung zur Ausgabe einer digitalen Debitkarte an diesen Zeichnungsberechtigten mit ein, auch wenn diese Ausgabe erst später erfolgt. Zeichnungsberechtigte, für die eine Debitkarte ausgegeben werden soll, haben den Kartenantrag zu unterfertigen und damit die Geltung dieser Besonderen Bedingungen zu akzeptieren.

2.2 Ausgabe der physischen Debitkarte

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut die physische Debitkarte an seine zuletzt von ihm oder dem Kontoinhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die physische Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen. Die physischen Debitkarten bleiben Eigentum des Kreditinstitutes.

2.3 Ausgabe der digitalen Debitkarte

2.3.1 Endgerät und Wallet

Die digitale Debitkarte ist ein digitales Abbild der vom Kreditinstitut an den Inhaber der digitalen Debitkarte ausgegebenen physischen Debitkarte. Die Ausgabe der digitalen Debitkarte erfolgt auf einem geeigneten mobilen Endgerät („**mobiles Endgerät**“). Auf dem mobilen Endgerät muss eine für die Speicherung der digitalen Debitkarte vorgesehene Applikation installiert sein, die dem Karteninhaber

- vom Kreditinstitut zu den in Punkt 2.3.2 enthaltenen Bedingungen („**Banken-Wallet**“) oder
- von einem anderen Anbieter aufgrund einer vom Karteninhaber mit dem Anbieter abzuschließenden Vereinbarung („**Dritt-Wallet**“)

zur Verfügung gestellt wird.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber oder den Hersteller des mobilen Endgeräts, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten. Entgelte, die der Mobilfunkbetreiber im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Debitkarte in Rechnung stellt, trägt der Karteninhaber.

2.3.2 Banken-Wallet

Das Kreditinstitut stellt dem Karteninhaber über App Stores Software für mobile Endgeräte mit dafür geeigneten Betriebssystemen zur Verfügung, die es dem Karteninhaber, der am Electronic Banking des Kreditinstitutes (kurz: **ELBA**) teilnimmt, ermöglicht,

- a. seine digitale Debitkarte, andere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste auf dem mobilen Endgerät zu aktivieren, anzuzeigen und zu nutzen;
- b. Mehrwertservices rund um das mobile Bezahlen zu nutzen und
- c. im in der Banken-Wallet integrierten Kundenkartenbereich
 - Kundenkarten digital zu speichern und als Identifikation wiederzugeben, sowie
 - Kundenbindungsprogramme, zu denen er sich registriert hat, zu verwalten, und
 - sich für von dem Kreditinstitut vorgeschlagene Kundenbindungsprogramme zu registrieren.

Für die Installation und Nutzung der Banken-Wallet fallen gegenüber dem Kreditinstitut keine Entgelte an. Im Zusammenhang mit der Nutzung können Kosten des Datentransfers des Netzbetreibers anfallen, die vom Karteninhaber selbst zu tragen sind.

Dem Karteninhaber wird das einfache, nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Banken-Wallet samt allfälliger Updates und anderer Bestandteile auf Dauer der Nutzungsvereinbarung für eigene, private Zwecke zu nutzen.

Zum Zweck der Wartung der für die Banken-Wallet erforderlichen technischen Einrichtungen können vorübergehende Einschränkungen der Nutzung der Banken-Wallet erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgen müssen, wird das Kreditinstitut die Karteninhaber darauf nach Möglichkeit vorweg, zB durch entsprechenden Hinweis in ELBA hinweisen.

Das Kreditinstitut trifft keine Haftung, wenn dem Konto- oder Karteninhaber im Zusammenhang mit der Banken-Wallet Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung des Kreditinstitutes beruht.

Die Nutzung der Banken-Wallet für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke ist untersagt. Der Karteninhaber darf die Banken-Wallet nicht verändern, kopieren, zerlegen, neu zusammensetzen, veröffentlichen, vervielfältigen, nachbauen oder Derivatprodukte daraus erstellen. Der Karteninhaber hat vor dem Hochladen von Daten in die Banken-Wallet sicherzustellen, dass ihm an den Daten die entsprechenden Nutzungsrechte zustehen und die Veröffentlichung rechtmäßig ist.

Die Nutzung der in der Banken-Wallet gespeicherten mobilen Zahlkarten, anderen Zahlungsdienste, Kundenbindungsprogramme und Mehrwertservices erfolgt auf Grundlage der dazu zwischen dem Karteninhaber einerseits und dem Anbieter dieser Dienste andererseits abzuschließenden Verträge. Das Kreditinstitut wird – soweit es nicht selbst Anbieter dieser Dienste ist – nicht Partei dieser Verträge und hat auch keine Möglichkeit, auf Inhalte Dritter, zu denen allenfalls über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird, Einfluss zu nehmen. Das Kreditinstitut übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Inhalte von Dritten (zB kartenausstellende Kreditinstitute, Anbieter von Kundenbindungsprogrammen, Anbietern von Mehrwertservices), zu denen über die Banken-Wallet Zugang gewährt wird. Sollte das Kreditinstitut Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten der Banken-Wallet erlangen, wird es diese Inhalte löschen bzw. den Zugang zu diesen Inhalten unverzüglich entfernen.

Der Zugriff auf die in der Banken-Wallet gespeicherten Inhalte Dritter hängt von der Erfüllung der vom Karteninhaber mit den Dritten vereinbarten Voraussetzungen ab. Dies gilt insbesondere für die Identifizierung des Karteninhabers durch die mit dem Dritten vereinbarten Merkmale (zB PIN und TAN).

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Download der Banken-Wallet aus dem App Store und wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Karteninhaber kann das Nutzungsrecht jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und auch durch Löschung der Banken-Wallet vom mobilen Endgerät kündigen. Das Kreditinstitut hat - wenn kein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt - bei der Kündigung eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

Die Löschung der Banken-Wallet vom mobilen Endgerät des Karteninhabers und die Kündigung der Nutzungsvereinbarung zur Banken-Wallet können dazu führen, dass auch die in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Debitkarte und sonstige Leistungen des Kreditinstitutes oder Dritter (wie insbesondere mobile Zahlkarten und andere Zahlungsdienste) für den Karteninhaber nicht mehr verwendbar sind.

2.3.3 Aktivierung der digitalen Debitkarte

Bei Verwendung der Banken-Wallet erfolgt die Aktivierung der digitalen Debitkarte unter Verwendung des zwischen dem Kreditinstitut und dem Karteninhaber für das Electronic Banking vereinbarten Identifikationsverfahrens (PIN/TAN oder Signatur-App, siehe dazu Punkt 4 der Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internet Banking und ELBA business) des Kreditinstitutes.

Bei Verwendung einer Dritt-Wallet erfolgt die Aktivierung mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält.

3. Persönlicher Code und Kundenauthentifizierung

3.1 Persönlicher Code

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut – wenn für eine vereinbarte Funktion der Debitkarte benötigt – in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code an seine zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt. Nutzt der Karteninhaber das ELBA des Kreditinstitutes, kann er die PIN ab dem 1. April 2021 dort abfragen.

Der für Zahlungen mit der digitalen Debitkarte benötigte persönliche Code entspricht dem persönlichen Code zur physischen Debitkarte, sodass zur digitalen Debitkarte keine weitere Zusendung/Anzeige erfolgt.

3.2 Kundenauthentifizierung

Abhängig von der verwendeten Wallet (Punkt I. 2.3.1) setzt die Verwendung der digitalen Debitkarte die Kundenauthentifizierung („**Kundenauthentifizierung**“) am mobilen Endgerät voraus. Diese Kundenauthentifizierung ist ein

am mobilen Endgerät vorhandenes Verfahren zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers auf Grundlage der Gerätebindung (mittels einer Gerätenummer, die bei der Installation dem mobilen Endgerät zugeordnet und in den Systemen des Kreditinstitutes registriert wird) gemeinsam mit der Geräte-PIN (je nach Gerätetyp ein vier- oder sechsstelliger Zugangscode) oder biometrischen Mitteln (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).

4. Gültigkeit der Debitkarte, Dauer und Beendigung des Vertrags

4.1 Gültigkeit der Debitkarte

Die Debitkarte ist bis zum Ende des Jahres oder Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist. Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen physischen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten physischen Debitkarte zu sorgen. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag berechtigt, die physische Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue physische Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

Eine digitale Debitkarte steht dem Karteninhaber auf Dauer der Gültigkeit der physischen Debitkarte zur Verfügung, wobei das Kreditinstitut jederzeit berechtigt ist, dem Karteninhaber eine neue digitale Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

4.2 Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Der Kartenvertrag zu einer digitalen Debitkarte endet mit dem Ende des Kartenvertrags der in der digitalen Debitkarte abgebildeten physischen Debitkarte. **Bei Beendigung des Kartenvertrags über die digitale Debitkarte bleibt hingegen der Kartenvertrag über die physische Debitkarte weiter aufrecht, sofern er nicht ebenfalls gekündigt wird.**

4.3 Dauer der Vereinbarung zur P2P-Funktion (Punkt II. 6)

Auch die Vereinbarung über die P2P-Funktion wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung, zu der die zugrunde liegende physische Debitkarte des Karteninhabers ausgegeben wurde und/oder mit Beendigung des Kartenvertrags über die zugrunde liegende physische Debitkarte.

Achtung: Eine gesonderte Beendigung der Vereinbarung über die P2P-Funktion beendet nicht den zugrunde liegenden Kartenvertrag. Die Debitkarte kann im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden.

4.4 Kündigung

4.4.1 ordentliche Kündigung

4.4.1.1 Kündigung durch Konto- oder Karteninhaber

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag (für die physische und/oder digitale Debitkarte) insgesamt oder auch gesondert nur die Vereinbarung über die P2P-Funktion jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.

4.4.1.2 Kündigung durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag (für die physische und/oder digitale Debitkarte) insgesamt oder auch gesondert nur die Vereinbarung über die P2P-Funktion unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

4.4.2 außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der Kartenvertrag und die Vereinbarung über die P2P-Funktion vom Kontoinhaber, vom Karteninhaber und von dem Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

4.5 Rechtsfolgen der Kündigung

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen physischen Debitkarten und bei Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige physische Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Eine digitale Debitkarte ist vom Karteninhaber mit Ende des Kartenvertrags am mobilen Endgerät zu löschen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen und digitale Debitkarten zu löschen.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Debitkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Debitkarte.

5. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet,

- eine physische Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig,
- das mobile Endgerät, auf dem eine digitale Debitkarte oder die P2P-Funktion aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Deaktivierung der darauf gespeicherten digitalen Debitkarte(n) oder P2P-Funktionen ist nicht zulässig.

Warnhinweis: Wenn die am mobilen Endgerät in der Banken-Wallet gespeicherte digitale Debitkarte nicht deaktiviert wird, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (siehe Punkt II. 3) weiterhin möglich.

Der persönliche Code, bei Verwendung einer Dritt-Wallet auch die Geräte-PIN und bei Verwendung der P2P-Funktion die P2P-PIN sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Der persönliche Code und der P2P-PIN dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des P2P-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Bei Zahlungen mit der Debitkarte im Fernabsatz (Punkt II. 5) ist der Karteninhaber verpflichtet,

- bei Eingabe der Kartendaten und Verwendung der Signatur-App darauf zu achten, dass die Eingabe nicht von Dritten ausgespäht wird, und die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten zu schließen und nicht nur deren Anzeige zu beenden, sodass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen,
- unverzüglich die Sperre der Debitkarte für Zahlungen im Fernabsatz zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist oder die Vermutung hat, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat.

6. Meldepflicht bei Abhandenkommen oder missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte oder ihrer Funktionen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte oder einer der dazu vereinbarten Funktionen hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der Debitkarte oder der betroffenen Funktion wie nachstehend in Punkt 7.1 vereinbart zu veranlassen. Erstattet der Karteninhaber bei Abhandenkommen (z.B. Verlust oder Diebstahl), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde, wird er diese auf Verlangen des Kreditinstitutes im Original oder in Kopie übergeben.

7. Sperre, Limitsenkung

7.1 Sperre durch den Kontoinhaber oder den Karteninhaber

7.1.1 Sperre der Debitkarte

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten **Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking**, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („**PSA-Sperrnotruf**“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at oder www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten beim Kreditinstitut oder
- ab dem 1. April 2021 jederzeit durch Eingabe des Sperrauftrags im vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber genutzten ELBA des Kreditinstitutes unter Verwendung des dafür vereinbarten Identifikationsverfahrens.

Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Die Sperre einer physischen Debitkarte ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt die Sperre aller zum Konto ausgegebenen physischen Debitkarten. Die Sperre einer digitalen Debitkarte ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt die Sperre aller zum Konto ausgegebenen digitalen Debitkarten.

Eine Sperre der physischen Debitkarte bewirkt jedoch nicht auch die Sperre der digitalen Debitkarte. Eine Sperre der digitalen Debitkarte hat keine Auswirkung auf die physische Debitkarte. Die Sperre der physischen Debitkarte und der digitalen Debitkarte müssen also gesondert beauftragt werden.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten unabhängig davon zu veranlassen, wer die Sperre beauftragt hat. Der Karteninhaber kann nur die Aufhebung der von ihm selbst beauftragten Sperre seiner Debitkarte veranlassen.

7.1.2 Sperre der Zahlungen im Fernabsatz und der P2P-Funktion

Die Möglichkeit, mit einer Debitkarte Zahlungen im Fernabsatz (Punkt II. 5) zu tätigen, kann für sich allein vom Karteninhaber – nicht jedoch vom Kontoinhaber - ebenso gesondert gesperrt werden wie die zur Debitkarte vereinbarte P2P-Funktion (siehe Punkt II. 6). Diese Sperren kann auch nur der Karteninhaber wieder aufheben. Eine Sperre der P2P-Funktion ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre der P2P-Funktion aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten. Nach vorgenommener Sperre wird die P2P-Funktion nur aufgrund eines Auftrags des Karteninhabers wieder aktiviert.

7.2 Sperre durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, Debitkarten ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers insgesamt oder für bestimmte Funktionen zu sperren, wenn

- a. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- b. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht; oder
- c. der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditgewährung (eingeräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,

– oder beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.
In den Fällen der Punkte a. und c. ist das Kreditinstitut auch berechtigt, die zur Debitkarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen.

Eine Sperre aus den vorstehend in Punkt a. genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespäter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der geografische Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite des Kreditinstitutes zum Stichwort „GeoControl“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für die gesperrten Länder insgesamt aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

Eine von dem Kreditinstitut veranlasste Sperre einer Debitkarte wird von dem Kreditinstitut aufgehoben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen.

7.3 Hinweis für kontaktlose Kleinbetragszahlungen

Achtung: Die Sperre der physischen Debitkarte wirkt nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

8. Verwendung der Debitkarte und der zugehörigen Funktionen durch den Karteninhaber oder unbefugte Dritte

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte oder ihrer Funktionen erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber zwar das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte oder ihrer Funktionen bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

10. Verfügbarkeit der Systeme

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. **Auch in solchen Fällen dürfen die nach Punkt I. 5 geheim zu haltenden Daten nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

11. Änderungen des Kartenvertrags, der Vereinbarungen zu den Funktionen der Debitkarte oder der Besonderen Bedingungen

Änderungen des Kartenvertrags, der zur Nutzung der einzelnen Funktionen der Debitkarte getroffenen Vereinbarungen oder der Besonderen Bedingungen werden dem Kontoinhaber – auch mit Wirkung für den Karteninhaber - vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten.

Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist hinsichtlich der im Kartenvertrag, in den zur Nutzung der einzelnen Funktionen der Debitkarte getroffenen Vereinbarungen oder in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen des Kreditinstitutes und der vom Kontoinhaber zu zahlenden Entgelten nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zustimmung des Kontoinhabers – auch mit Wirkung für den Karteninhaber - zu einem Änderungsangebot gilt als erteilt, wenn bei dem Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

II. Benützung der Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen

1. Bargeldbehebung

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol eines Debitkarten-Services gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit für Bargeldbehebungen zu beheben. Digitale Debitkarten können nur an Geldausgabeautomaten mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Debitkarten-Services genutzt werden.

2. Bargeldlose Zahlungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol eines Zahlungskarten-Services gekennzeichnet sind (im folgenden „**POS-Kassen**“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „**Vertragsunternehmen**“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und – sofern an der POS-Kasse gefordert – Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Digitale Debitkarten können nur an POS-Kassen mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion (NFC) des Debitkarten-Services genutzt werden. Je nach für die Speicherung der digitalen Debitkarte verwendeter Wallet (Punkt I. 2.3.1) und Anforderung der POS-Kasse kann nach der Kundenauthentifizierung am mobilen Endgerät die Eingabe des persönlichen Codes an der POS-Kasse entfallen.

3. Zahlungen am POS ohne Eingabe des persönlichen Codes

3.1 Kleinbetragszahlungen an POS-Kassen

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion des Debitkarten-Services gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion, kontaktlos zu bezahlen („**Kleinbetragszahlungen**“). Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Grenze muss der Karteninhaber eine Transaktion mit einer physischen Debitkarte mit dem persönlichen Code durchführen. Die genannten Betragsgrenzen gelten nicht, wenn die Eingabe des persönlichen Codes unterbleibt, weil die Zahlung mit einer digitalen Debitkarte mit Kundenauthentifizierung am mobilen Endgerät erfolgt (Punkt II.2. letzter Satz).

Vor dem erstmaligen Einsatz der physischen Debitkarte für eine Kleinbetragszahlung muss diese Funktion durch Stecken in eine POS-Kasse oder Geldausgabeautomaten und durch einmalige Eingabe einer beliebigen 4stelligen Zahl aktiviert werden.

3.2 Zahlung von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren

Zahlungen von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals im In- und Ausland sind in der in Punkt 3.1. beschriebenen Weise bis zu den mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits (Punkt II.7) für Zahlungen an POS-Kassen und im Fernabsatz vereinbarten Limits ohne Eingabe des persönlichen Codes möglich.

4. Zahlungen mit der in der Dritt-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte in Apps und im Internet

Wenn der Karteninhaber seine digitale Debitkarte in einer Dritt-Wallet gespeichert hat und die Verwendung der dort gespeicherten digitalen Debitkarte als Zahlungsoption angeführt ist, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der digitalen Debitkarte in Apps und im Internet auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem nach Punkt II.7 vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch Auswahl der für diese Zahlung vorgesehenen Schaltfläche eingeleitet. Durch das Bestätigen der Zahlung mittels der Kundenauthentifizierung weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

5. Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz

5.1 Anwendungsbereich dieses Punkts 5

- a. Dieser Abschnitt gilt für Kartenverträge, die zu einer physischen Debitkarte ab 01.04.2021 abgeschlossen werden.
- b. Für Kartenverträge, die bereits früher abgeschlossen wurden, gilt dieser Abschnitt, wenn
 - der Karteninhaber bereits früher die Verwendung des Debitkarten-Service 3D-Secure für Zahlungen im Internet vereinbart hat. In diesem Fall tritt dieser Abschnitt an die Stelle der Besonderen Bedingungen für bargeldlose Zahlungen im Internet im Rahmen des Debitkarten-Service 3D-Secure (Fassung 2019). Bis zum Erhalt einer neuen Debitkarte mit e-commerce-Funktion können mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz allerdings weder wiederkehrende Zahlungsvorgänge angewiesen noch Blankoanweisungen erteilt werden.
 - Karteninhaber ab dem 01.04.2021 eine neue Debitkarte mit e-commerce-Funktion erhalten und diese für eine der in diesem Abschnitt geregelten Zahlungen im Fernabsatz verwenden. In diesem Fall erklärt der Karteninhaber auch mit Wirkung für den Kontoinhaber mit der ersten dieser Kartenzahlungen im Fernabsatz seine Zustimmung zu diesem Abschnitt. Darauf wird der Karteninhaber vor der Autorisierung dieser Kartenzahlung im Rahmen des 3D-Secure Verfahrens (Punkt 5.3.1.1) nochmals hingewiesen werden.

5.2 Im Fernabsatz verwendete Kartendaten

Kartendaten im Sinne dieses Abschnitts sind

- Kartenummer
- Ablaufdatum (Monat und Jahr)

- Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Debitkarte befindet auch CVC (=Card Verification Code) bezeichnet).

5.3 Zahlungen im Fernabsatz

5.3.1 *einmalige und wiederkehrende Zahlungsvorgänge*

Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits mit der physischen Debitkarte ohne deren Vorlage einmalige und wiederkehrende Lieferungen und Leistungen, die Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes anbieten, bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

5.3.1.1 **3D-Secure** -Verfahren

Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz an Vertragsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sind nur im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service - zulässig. Diese Zahlungen sind möglich, wenn der Karteninhaber das ELBA des Kreditinstitutes verwendet und sein Computersystem so konfiguriert, dass es die technischen Voraussetzungen für das 3D-Secure Verfahren (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllt. Die Zahlung wird mittels der zum ELBA des Kreditinstitutes vereinbarten Signatur-App authentifiziert. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut mit Authentifizierung der Zahlung in der Signatur-App unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D-Secure -Verfahren des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service an, so ist dieses Verfahren zu verwenden, auch wenn das Vertragsunternehmen daneben noch andere Verfahren für Zahlungen unter Verwendung der physischen Debitkarte anbietet.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

5.3.1.2 andere Zahlungen im Fernabsatz

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D-Secure Verfahren des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service nicht an, so dürfen Zahlungen mit der physischen Debitkarte auch mittels Bekanntgabe der Kartendaten erfolgen. Der Karteninhaber weist in diesem Fall durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen gilt die Anweisung zum ersten Zahlungsvorgang auch für alle nachfolgenden Zahlungsvorgänge.

5.3.2 *Glücksspieltransaktionen–Gewinnauszahlung:*

Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (zB aus Lotterien) auf das Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, überweisen zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Glücksspielunternehmen die Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um diese Überweisungen zu ermöglichen.

5.3.3 *Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisung“)*

Im Fall einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird innerhalb des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits der Geldbetrag blockiert, dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Kontoinhaber haftet bis zum blockierten Betrag für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei dem Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Kontoinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber oder der Kontoinhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch des Kontoinhabers auf Erstattung ist vom Kontoinhaber selbst oder vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen. Die Erstattung erfolgt durch Gutschrift auf jenem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde.

Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von dem Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Dies erfolgt seitens des Kreditinstitutes durch Zugänglichmachung in der ELBA-Mailbox. Nutzt der Kontoinhaber die ELBA-Mailbox nicht, so erfolgt die Information an eine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Hat der Kontoinhaber dem Kreditinstitut keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, erfolgt die Information durch Andruck auf dem Kontoauszug.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

6. P2P-Zahlungen

6.1 Beschreibung der P2P-Funktion

Die P2P-Funktion ermöglicht dem Karteninhaber, der auch Inhaber des Kontos ist, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, mit Hilfe der in der Banken-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte über ein mobiles Endgerät

- das unbare Senden von Geldbeträgen an einen von ihm gewählten Empfänger, der Inhaber einer von dem Kreditinstitut oder einem anderen österreichischen Kreditinstitut ausgestellten Debitkarte oder Kreditkarte ist, und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einer dritten Person an den Karteninhaber bezahlt).

Ab dem 1.1.2022 steht diese Funktion auch Karteninhabern, die nicht auch Inhaber des Kontos sind, zu dem die physische Debitkarte ausgegeben wurde, zur Verfügung.

6.2 Authentifizierung der P2P-Zahlung, P2P-PIN

Die Authentifizierung im Rahmen

- des Sendens eines Geldbetrages,
- der Freigabe der Debitkarte für P2P-Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt 6.3.1.,

erfolgt über die mit dem Kreditinstitut vereinbarte Signatur-App, durch Eingabe der vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung für die P2P-Funktion zu wählenden P2P-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan).

6.3 Nutzung der P2P-Funktion

6.3.1 Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte mittels der P2P-Funktion bis zu dem mit ihm für diese Funktion vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen, wofür im Zuge der Zahlungsanweisung entweder die Mobiltelefonnummer des Empfängers oder die Kartennummer (PAN) der Debit- oder Kreditkarte des Empfängers abgefragt wird. Der Karteninhaber weist durch Authentifizierung (siehe Punkt 6.2.) das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen.

Der Karteninhaber ist – nach einmaliger Authentifizierung vorweg zur Freigabe dieser Möglichkeit – berechtigt, Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion („**Kleinbetragszahlung**“) mit der Debitkarte ohne Authentifizierung zu senden. Der Karteninhaber weist bei diesen Kleinbetragszahlungen schon durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder Kartennummer des Empfängers (je nachdem, welche Nummer abgefragt wird) das Kreditinstitut unwiderruflich an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 100,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine P2P-Transaktion mit Authentifizierung durchführen.

Nach erfolgter Zahlungsanweisung können die mittels P2P-Funktion erteilten Zahlungsaufträge nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt die mit einem solchen Zahlungsauftrag erteilte Anweisung bereits jetzt an.

6.3.2 Geld empfangen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte Geldbeträge bis zu dem mit ihm für diese Funktion vereinbarten Limit bargeldlos in Euro zu empfangen. Das Kreditinstitut ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Debitkarte empfängt, dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, gutzuschreiben.

6.3.3 Transaktionen nur in Euro

Transaktionen im Rahmen der P2P-Funktion sind nur in Euro möglich.

7. Limit, Kontodeckung, Abrechnung

7.1 Limit

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich, wöchentlich oder monatlich) unter Benützung der Debitkarte einerseits Bargeld von Geldausgabeautomaten (siehe Punkt II. 1.) behoben werden kann sowie andererseits folgende Zahlungen getätigt werden können:

- bargeldlos an POS-Kassen (siehe Punkt II. 2. bis 3.),
- mit der in der Dritt-Wallet gespeicherten digitalen Debitkarte in Apps und im Internet, (siehe Punkt II.4)
- im Fernabsatz (siehe Punkt II. 5.),
- mittels der P2P-Funktion (siehe Punkt II. 6).

Die Limits gelten immer für alle zum Konto ausgegebenen physischen und digitalen Debitkarten gemeinsam. P2P-Zahlungen werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen vereinbart wurde, angerechnet.

Für die im Kreditinstitut selbst oder auch in anderen, im Kartenvertrag vereinbarten Kreditinstituten zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten (siehe unten in Punkt III.1) können gesonderte Behebungsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Behebungsmöglichkeiten werden auch nicht auf die im Rahmen des nach Punkt II. 7.1 vereinbarten Limits behebbaaren Betrag angerechnet. **Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.**

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

Für die Änderung des Limits durch das Kreditinstitut gilt Punkt I. 7.2 dieser Besonderen Bedingungen.

7.2. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen nur in dem Ausmaß beheben bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und eingeräumte Kontoüberziehung) aufweist.

7.3. Abrechnung

7.3.1. Kontoabbuchung

Mit der Debitkarte getätigte Bargeldbehebungen und bargeldlose Zahlungen werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

7.3.2. Fremdwährung

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen in fremder Währung an POS-Kassen im Ausland oder im Fernabsatz wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der der Raiffeisen Bankengruppe zugehörigen Kreditinstitute gebildet.

Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der der Raiffeisen Bankengruppe zugehörigen Kreditinstitute) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können bei dem Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

Das Kreditinstitut übermittelt dem Karteninhaber unverzüglich nachdem es in einem Monat den ersten auf eine bestimmte andere Währung der Union als dem Euro lautenden Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten (Punkt II.1) oder bargeldlosen Zahlung an einer POS-Kasse (Punkte II 2 und 3) erhalten hat, eine Mitteilung über die gesamten Währungsumrechnungsentgelte, die es für die Umrechnung des zu zahlenden Betrags in Euro verrechnet, ausgedrückt als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank.

Die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte erhält der Karteninhaber mit Wirkung auch für den Kontoinhaber über seine ELBA-Mailbox oder – wenn er ELBA nicht nutzt – an eine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene Mobilfunk-Nummer oder E-Mail-Adresse. Hat der Karteninhaber dem Kreditinstitut weder eine Mobilfunk-Nummer noch eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, kann die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte nicht erfolgen. Der Karteninhaber oder der Kontoinhaber mit Wirkung für den Karteninhaber kann auf die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte verzichten. Wurde eine Debitkarte zum Konto eines Unternehmers ausgegeben, unterbleibt die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte jedenfalls.

III. Selbstbedienungsbereich

Mit den vom Kreditinstitut ausgegebenen physischen Debitkarten können die in diesem Abschnitt angesprochenen Selbstbedienungsgeräte, die vom Kreditinstitut während und auch außerhalb der Banköffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden, bedient werden.

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten steht dieses Service dem Karteninhaber

- auch bei anderen österreichischen Kreditinstituten
- und auch mit der digitalen Debitkarte zu Verfügung.

1. Geldausgabeautomaten

Für Geldausgabeautomaten, die außerhalb des Debitkarten-Services im Kreditinstitut selbst oder auch in anderen, im Kartenvertrag vereinbarten Kreditinstituten zur Verfügung stehen, gelten die Regelungen des Abschnitts II und insbesondere auch die in Punkt 7.1 getroffenen Regelungen zu den gesonderten Behebungsmöglichkeiten an diesen Geldausgabeautomaten.

2. Kontoauszugsdrucker

Wenn der Kontoinhaber mit dem Kreditinstitut die Verwendung des Kontoauszugsdruckers vereinbart hat, gilt folgendes:

Der Karteninhaber kann mit der Debitkarte an den in dem Kreditinstitut installierten Selbstbedienungsgeräten Auszüge zum Konto, zu dem die Debitkarte ausgefolgt wurde, ausdrucken. Ungeachtet dieser Möglichkeit können Kontoauszüge im Einzelfall auch zugesandt oder bei dem kontoführenden Kreditinstitut schalterlagernd hinterlegt werden.

Das Kreditinstitut haftet nicht für Schäden aus einer verspäteten, unsachgemäßen oder unterlassenen Abholung oder Zustellung. Mit Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker, jedenfalls aber - mit Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung, tritt die Wirkung der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den im Kontoauszug enthaltenen Buchungen des Kreditinstitutes zu laufen. Den Kontoinhaber, der Unternehmer ist, trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker.

3. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen

Mit Debitkarten können in dem Kreditinstitut aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerakter Aufträge) und mit der physischen Debitkarte auch die Terminals für Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Autorisierung durch Unterschrift oder die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.

Einzahlungen über die Selbstbedienungsterminals werden – ungeachtet der vom Terminal vorgenommenen ersten Prüfung – nur vorbehaltlich der späteren Prüfung der Echtheit der eingezahlten Banknoten entgegengenommen und gutgeschrieben.

Der bei Kontoabfrage an einem Terminal aufscheinende Kontostand kann als unverbindliche Avisi vorgemerkte Kontobewegungen beinhalten, die - auch wenn sie Gutschriften betreffen – jederzeit rückgängig gemacht werden können. Verbindlich sind nur die vereinbarungsgemäß schriftlich oder elektronisch bereitgestellten Kontoauszüge.

Alle Überweisungsaufträge, die dem Kreditinstitut über ein Selbstbedienungsterminal unter Verwendung der Debitkarte und des persönlichen Codes erteilt werden, werden zulasten des Kontoinhabers ausgeführt, wenn entsprechende Deckung am Konto vorhanden ist und ein für diesen Zweck allenfalls vereinbartes Limit nicht überschritten wird. Punkt I. 7. dieser Besonderen Bedingungen gilt auch für diese Funktion. Für die hier angesprochenen Überweisungsaufträge gelten die mit dem Kontoinhaber für das Debitkarten-Service vereinbarten Limits nicht.

IV. Sonstige Funktionen der Debitkarte

1. Altersnachweis

Mit der physischen Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstituts wird vom Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck präsentierten physischen Debitkarte elektronisch eingeholt.

2. Postabholung

Physische Debitkarten werden auch als Nachweis der Berechtigung zur Abholung schalterlagernder Post verwendet. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, vor Ausfolgung der Post noch andere Identitätsnachweise zu verlangen.

3. Unterschriftsprüfung

Physische Debitkarten, die vom Karteninhaber unterfertigt sind (siehe Punkt I.2.2), werden auch zur Prüfung von Unterschriften auf vom Karteninhaber dem Kreditinstitut persönlich erteilten Aufträgen verwendet. Bei Barbehebungen des Karteninhabers bei einem anderen als dem kartenausgebenden Kreditinstitut wird das auszahlende Kreditinstitut anhand einer solchen Debitkarte die Unterschrift des Karteninhabers prüfen.

4. Weitere Funktionen

Weitere Funktionen der Debitkarte (etwa für den Zutritt zu Safes) sind zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber zu vereinbaren.